



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "ERSTE WESTERNREITER UNION DEUTSCHLAND, REGIONALGRUPPE THÜRINGEN e.V.". Er hat seinen Sitz in Wünschendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen. Seine Satzung und Ordnung dürfen nicht im Widerspruch zu denen der EWU Deutschland e.V. stehen. Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Warendorf und weiterhin Mitglied im Thüringer Reit- und Fahrverband und im Landessportbund Thüringen.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland auf Länderebene.

- 1 Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport.
- 2 Die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Förderung.

Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.
- 2 Die Kontaktpflege zu den Pferdezuchtverbänden, die mit dem Verein verbunden sind oder nicht, ohne dabei wirtschaftliche Interessen dieser Verbände zu verfolgen.
- 3 Die Zusammenarbeit mit den regionalen Vereinen.
- 4 Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder beim Bundesverband, sowie die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden.
- 5 Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
- 6 Die Betreuung der Mitglieder.
- 7 Die Werbung von Sponsoren.
- 8 Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 9 Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Westernpferdesport im Landesgebiet.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1 Ordentliche Mitglieder:

- Erstmitglieder:

sind Personen, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

- Familienmitglieder:

sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleichgestellt sind.

2 Jugendmitglieder:

sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3 Kooperative Mitglieder:

sind Gruppen, Verbände oder Firmen, die aufgrund ihrer Zielsetzung das Westernreiten unterstützen und fördern. Ihre Mitglieder sind startberechtigt nach Regelbuch der EWU Deutschland e.V. , §103.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Ordnungen zu § 20 - 25 dieser Satzung.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Thüringen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken. Sollten Mitglieder aus anderen Landesverbänden zur EWU Thüringen wechseln, so wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1 Durch Austritt:

2 Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei der EWU Thüringen einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist innerhalb von 14 Tagen vom Austritt des Mitgliedes zu informieren.

3 Durch Ausschluss:

4 Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der EWU Thüringen einzureichen, per Einschreiben mit Rückschein. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des Ausschlusses, per Einschreiben mit Rückschein. Bis zur Entscheidung dieses Einspruches durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit 2/3 Stimmenmehrheit.

- 5 Bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Organisationen, juristischen Personen und Firmen durch ihre Auflösung.
- 6 Mit schriftlicher Erklärung des Vorstandes, per Einschreiben mit Rückschein, zum 31.03. des laufenden Jahres, falls bis dahin das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht Bezahlt hat.

Der Vorstand der EWU Thüringen hat innerhalb von 14 Tagen die Mitgliederverwaltung zu informieren.

§ 8 - Vereinszeitschrift

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe der bundeseinheitlichen Vereinszeitschrift. Jedes Vollmitglied ist zur Annahme dieser Vereinszeitschrift unwiderruflich verpflichtet.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung EWU Thüringen e.V. und in der Gebührenordnung festgehalten ist. Die Beitragshöhe sollte in allen Landesverbänden der EWU gleich sein. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Mehr als einen Monat verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird mit einem Mahnzuschlag belegt. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrags nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitglieds.

§ 10 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Der Vorstand
- 2 Die Mitgliederversammlung

§ 11 - Der Vorstand

1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

2 Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Bis dahin übernimmt das verbleibende Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

3 Intern besteht der Vorstand aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Sprecher des Beirates (muss Mitglied des Beirates sein und wird von den Beiratsmitgliedern gewählt)
- dem Kassenwart

4 Bei Ausscheiden des Kassenwarts kann dieser Posten dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben werden.

§ 12 - Der Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser sollte möglichst bestehen aus:
dem Turnierwart
dem Vorsitzenden der Landeskommission im Reit- und Fahrverband
dem Pressewart
dem Landestrainer/ Kaderchef

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen. Beim Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann der Vorstand diesen Posten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch vergeben.

§ 13 - Der Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1 dem Vorstand
- 2 dem Beirat

§ 14 - Die Wahlperiode

Der Vorstand nach § 11 Abs. 1, 2 sowie Mitglieder des Beirats nach § 12 Abs. 1-3 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 - Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dies für notwendig erachtet oder das andere Vorstandsmitglied dies schriftlich beantragt.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- 3 Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugestellt wird.
- 4 Bei erweiterten Vorstandssitzungen mit Beirat hat der Sprecher des Beirats nur eine Stimme und zwar in seiner Funktion als Beiratsmitglied.

§ 16 - Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland stattfinden.
- 2 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3 Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.
- 4 Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:
der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres
der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr
der Vermögensbericht

der Kassenbericht

- 5 Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen. Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl, nach Mitgliederstärke, wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland. Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.
- 6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist, durch den zu wählenden Protokollführer, ein Protokoll innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und beim Versammlungsleiter einzureichen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss.
- 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Einladung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder, falls zeitlich möglich, durch Veröffentlichung im Vereinsorgan erfolgen.
- 8 Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis zu 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.
- 9 Die EWU Thüringen e.V. wählt auf ihrer Jahreshauptversammlung, nach den im folgenden aufgeführten Schlüssel, die Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EWU Deutschland e. V. Der 1. Vorsitzende ist automatisch Delegierter des Landesverbands. Die restlichen Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten innerhalb einer Woche zu informieren. Die Anzahl der Delegierten der EWU Thüringen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Schlüssel der Bundes-EWU.

- 10 Zur Zeit:
 - bis 100 Mitglieder: 1 Delegierter
 - bis 300 Mitglieder: 2 Delegierte
 - bis 500 Mitglieder: 3 Delegierte
 - bis 750 Mitglieder: 4 Delegierte
 - bis 1000 Mitglieder: 5 Delegierte
 - ab 1000 Mitglieder: je angefangene tausend 1 zusätzlicher Delegierter

§ 17 - Ausschüsse

Der Vorstand und der Beirat können Ausschüsse berufen. Aufgabe eines Ausschusses ist die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Vorstand. Die Zusammensetzung eines Ausschusses obliegt dem, welcher den Ausschuss berufen hat. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss / Antrag als abgelehnt.

§ 18 - Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 19 - Schiedsordnung

Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 20 - Turnier- und Wettkampfordnung

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

§ 21 - Wahlordnung

Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 22 - Gebührenordnung

Der Verein gibt sich eine Gebührenordnung, in der sämtliche Gebühren (durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem erweiterten Beirat) sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge (durch die Mitgliederversammlung) festgelegt sind.

§ 23 - Ordnungen

Die Ordnungen nach § 18 - 22 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 - Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Kassenprüfern. Es werden 2 Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung. Die Wahlperiode ist jährlich.

§ 25 - Auflösungsbestimmungen

Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder des Verlustes der Gemeinnützigkeit, fällt das Vereinsvermögen dem Thüringer Reit- und Fahrverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuführt.